

Mietordnung

für das Theater Hagen vom 30. September 2009

1. Vermietung des Theaters, Theater-Cafés, OPUS, LUTZ und von Proberäumen

1.1 Allgemeines

1.11 Das Theater oder Teilbereiche des Theaters können an Dritte vermietet werden, wenn der Proben- und Vorstellungsbetrieb des Theaters dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1.12 Ausnahmen können vereinbar werden, wenn

- ein besonderes Interesse der Stadt vorliegt (z.B. bei repräsentativen Veranstaltungen) oder wenn
- der durch die Vermietung entstehende Einnahme-Ausfall zusätzlich zur Miete ersetzt wird.

Über die Ausnahmen entscheidet der Kulturdezernent nach Anhörung der Theaterleitung.

1.2 Vermietung des Theaters (Zuschauerhaus, Foyer, Garderobenablage, Bühnenraum)

Miete für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden 4.300,- €

In diesem Betrag sind eingeschlossen die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Hauses sowie folgender Personaleinsatz:

- ein Bühnenmeister
- Beleuchtung (1 Beleuchtungsmeister, 1 Stellwerkfahrer, 1 Beleuchter)
- ein Bühnentechniker
- ein Tontechniker
- eine Aufsichtskraft
- das Garderobenpersonal für alle Besucherebenen

Für jede weitere angefangene Stunde 1.100,- €

1.3 Vermietung des Theater-Cafés

1.31 Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden 960,- €
(ohne Bühnenprogramm)

In der Miete sind eingeschlossen die Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie folgender Personaleinsatz:

- eine Aufsichtskraft
- eine Garderobenkraft

Für jede weitere angefangene Stunde 330,- €

1.32 Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden 1.100,- €
(mit selbst gestaltetem Programm auf der Bühne)

22.46.01 Mietordnung für das Theater Hagen

Zusätzlich zu den Leistungen zu 1.31 umfasst dieser Mietbetrag noch Kosten für folgenden Personaleinsatz:

- ein Tontechniker
- ein Beleuchter

Für jede weitere angefangene Stunde 360,- €

1.4 Vermietung des Veranstaltungsraumes OPUS

- 1.41 Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden..... 1.450,- €
(ohne Bühnenprogramm)

In der Miete sind eingeschlossen:

- die Beleuchtung, Heizung und Reinigung

sowie folgender Personaleinsatz:

- eine Aufsichtskraft
- eine Garderobenkraft

Für jede weitere angefangene Stunde 330,- €

- 1.42 Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden..... 1.760,- €
(mit selbst gestaltetem Programm auf der Bühne)

Zusätzlich zu den Leistungen zu 1.41 umfasst dieser Mietbetrag noch Kosten für folgenden Personaleinsatz:

- ein Tontechniker
- ein Beleuchter

Für jede weitere angefangene Stunde 440,- €

1.5 Vermietung des Veranstaltungsraumes LUTZ

- 1.51 Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden..... 1.000,- €
(ohne Bühnenprogramm)

In der Miete sind eingeschlossen:

- die Beleuchtung, Heizung und Reinigung

sowie folgender Personaleinsatz:

- eine Aufsichtskraft
- eine Garderobenkraft

Für jede weitere angefangene Stunde 350,- €

- 1.52 Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden..... 1.200,- €
(mit selbst gestaltetem Programm auf der Bühne)

Zusätzlich zu den Leistungen zu 1.51 umfasst dieser Mietbetrag noch Kosten für folgenden Personaleinsatz:

- ein Tontechniker
- ein Beleuchter

Für jede weitere angefangene Stunde 380,- €

1.6 Kosten für den Einsatz zusätzlichen Personals

Garderobenkraft	pro Stunde: 13,50 €
Bühnentechniker	pro Stunde: 27,00 €
Tontechniker	pro Stunde: 27,00 €
Beleuchter	pro Stunde: 27,00 €

1.7 Sonstige Leistungen

Benutzung eines Veranstaltungsraumes zur Durchführung von Proben einschl. Tontechnik pro Stunde: 240,- €

Sollte weiterer Personaleinsatz erforderlich sein, kommen die Kosten nach Ziffer 1.6 zum Ansatz.

Benutzung eines Konzertflügels pro Stunde: 300,- €
(Transport und Stimmen des Flügels werden in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt)

Weitere Nebenleistungen, insbesondere durch Bühnenaufbauten (Podeste, Treppen, Laufstege usw.) durch Anbringung von Dekorationen und Transparenten, durch Tonverstärkung und Tonaufzeichnungen und ggf. erforderliche Zwischenreinigung:
Hier werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

1.8 Ermäßigung

Sofern eine Vermietung im Interesse der Stadt liegt oder in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Kulturdezernent auf Vorschlag der Theaterleitung eine Mietermäßigung gewähren.

1.9 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- 1.91 Die Vermietung wird durch schriftlichen Vertrag mit dem Mieter geregelt.
- 1.92 Der Mieter haftet für die ihm zuzurechnende Beschädigung am Gebäude, an den Einrichtungen und am Inventar.
- 1.93 Der Mieter ist verpflichtet, die Hausordnung des Theaters zu beachten und den Anweisungen des für die Einhaltung der Hausordnung Verantwortlichen Folge zu leisten.

2. Vermietung von Fundusgegenständen des Theaters

2.1 Kostüme

2.11 Für die einmalige Nutzung

- a) aufwendiger historischer Kostüme: 45,00 €
- b) normale historischer Kostüme: 35,50 €
- c) minderwertiger Kostüme:..... indiv. Festlegung

Für jede weitere Nutzung innerhalb derselben Ausleihe 50 % des Entgeltes.

2.2 Kostümteile, Requisiten, Perücken und Dekorationsteile

2.21 Für einmalige Nutzung je Art und Größe:..... 15,- bis 55,- €

Für jede weitere Nutzung innerhalb derselben Ausleihe 50 % des Entgeltes.

2.3 Schulen und Laienspielgruppen, die im Rahmen des Schul- und Jugendtheaters mitwirken, können von den Entgelten befreit werden.

2.4 Für Maßnahmen, die der Werbung für das Theater dienen, können Fundusgegenstände ohne Entgelt oder zu einer ermäßigten Miete zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Im Rahmen der Gegenseitigkeitshilfe zwischen Theatern und anderen Veranstaltern können Fundusgegenstände nach Bühnenbrauch ohne Entgelt oder zu einer ermäßigten Miete zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Der Mieter haftet für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der gemieteten Gegenstände.

2.7 Die Entscheidungen zu Ziffern 2.1 bis 2.5 trifft der Verwaltungsdirektor.

3. Inkrafttreten

Diese Mietordnung tritt am 01.12.2008 in Kraft.